Der Bürgermeister

Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt

Hilden

Postanschrift: Stadtverwaltung ▪ Postfach 100880 ▪ 40708 Hilden

Anlage 4 zur SV 66/142/1

Interessengemeinschaft
Auf der Hübben
z. H. Frau Regina Liebig
Auf der Hübben 32
40724 Hilden

Hausanschrift	Am Rathaus 1, 40721 Hilden
Telefonzentrale	0 21 03 / 72 - 0
Mein Name	Gisela Bosbach
Mein Zimmer	423
Mein Zeichen	IV/60 Bo
Mein Telefon	02103/72-405
Mein Telefax	02103/72-615
Meine eMail	gisela.bosbach@hilden.de
Ihre Nachr. vom	
Ihr Zeichen	
Datum	11.02.2009
Öffnungszeiten	Mo. Fr. 8 - 12 Uhr, Di. Mi. 8 - 16 Uhr, Do. 8 - 18 Uhr
Buslinien	781, 783 u. 784 - Haltestelle „Am Rathaus“
Kassenzeichen	
Bei Rückfragen und Zahlungen bitte stets angeben!	

Kanalbaumaßnahme „Auf der Hübben“
Aktualisierung Ihres Bürgerantrages

Sehr geehrte Frau Liebig,

in obiger Angelegenheit bestätige ich den Erhalt Ihres Schreibens vom 25.01.2009. Der Inhalt dieses Schreibens wird selbstverständlich bei der anstehenden Beratung entsprechend gewürdigt.
Lassen Sie mich unabhängig hiervon jedoch noch einmal auf die beitragsrechtlichen Aspekte kurz eingehen.

1. Bei der Straße Auf der Hübben handelt es sich um eine Erschließungsanlage, die noch nicht im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen „erstmalig endgültig hergestellt“ worden ist. Sie ist vielmehr in der Vergangenheit – wie zahlreiche andere Straßen auch – im Interesse der Genehmigung von Baumaßnahmen zur Schaffung von Wohnraum lediglich als Provisorium angelegt worden.
   Insofern erlaube ich mir den Hinweis auf die entsprechende Information anlässlich der Gesprächsrunde am 11.11.2008. Für eine endgültige erstmalige Herstellung fallen mithin noch Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch an (90 % der Baukosten werden auf die Anlieger umgelegt).

2. Ein Großteil der bestehenden Versickerungsanlagen ist – wie ebenfalls bereits erläutert – heute wahrscheinlich in der vorliegenden Form nicht mehr genehmigungsfähig. Im Einzelfall müsste die aktuelle Genehmigung der Unteren Wasserbehörde seitens der Eigentümer, die in aller Regel befristet ausgestellt wurde, nachgewiesen werden.

Beitragsrechtlich bleibt Folgendes festzuhalten:

1. Versickerung des Regenwassers Straßenflächen oder Entwässerungsrinne analog Rosenweg

Hierbei bedarf es eines grundlegenden Straßenaufbaues im Sinne der technischen Regelwerke.
Da damit gleichzeitig einhergeht die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlage werden 90 % aller beitragsfähigen Kosten für Straßenbau einschließlich Entwässerung (=Versickerung)/Entwässerungsrinne im Rahmen eines Beitragsverfahrens auf die Anlieger umgelegt.

Konten der Stadtkasse Hilden:	Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert:	343 00 566	BLZ 334 500 00	Dresdner Bank:	590 308 700	BLZ 300 800 00
	Volksbank RS/Solingen:	361 469	BLZ 340 600 94	Commerzbank:	652 860 800	BLZ 300 400 00
	Deutsche Bank:	788 401 800	BLZ 300 700 10	Postbank Köln:	117 15 509	BLZ 370 100 50

Eine derartige Entwässerungseinrichtung für die Straße lässt eine Entwässerung der Anliegergrundstücke nicht zu. Folglich haben alle Anlieger die auf ihren Grundbesitz anfallenden Niederschlagswässer vollständig zu versickern.
Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann erteilt werden.

2. Regenwasserkanal nur zur Entwässerung der Straße

Es gelten die gleichen Randbedingungen wie zu 1.
Die Kosten für den Regenwasserkanal sind zu 100 % Erschließungsaufwand und als Erschließungsbeitrag von den Anliegern zu zahlen.

3. Regenwasserkanal sowohl zur Grundstücksentwässerung wie auch zur Straßenentwässerung

Zu Lasten der Anlieger fallen für die Möglichkeit des Kanalanschlusses Kanalanschlussbeiträge an (40 % = 8,16 €/qm modifizierte Grundstücksfläche = Grundstücksgröße zuzüglich Nutzungsfaktor für bauliche Ausnutzbarkeit).
Für den tatsächlichen bautechnischen Anschluss an den Kanal wird der Aufwandersatz fällig.
Darüber hinaus sind 50 % der Kanalbaukosten als Erschließungsbeitrag nach BauGB von den Anliegern zu zahlen.
Die Anlieger haben eine unbeschränkte Anschlussmöglichkeit.

Vorhandene genehmigte Versickerungseinrichtungen auf den Grundstücken können – vorausgesetzt die wasserrechtliche Erlaubnis, die für 20 Jahre befristet erteilt wird, ist noch nicht abgelaufen – weiter genutzt werden.
Die derzeitige ungeordnete Entwässerung auf den Grundstücken ist im Zuge des Haus- und Grundstücksanschlusses zu modifizieren.

Der Anschluss- und Benutzungszwang bleibt bestehen, wird bei einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis aber nicht zwangsweise umgesetzt.

Falls zu den beitragsrechtlichen Aspekten noch Rückfragen bestehen, stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Lassen Sie mich daher bitte kurz wissen, ob die Beratung Ihres Antrages für die Sitzung des Stadtentwicklungsaussschusses am 18.03.2009 – wie bislang vereinbart - vorzusehen ist oder ob eine Verschiebung in die April-Sitzung gewünscht wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:

(Bosbach)

Verteiler:

a) Bürgermeister Günther Scheib
b) 1. stellv. Bürgermeister Herr Norbert Schreier
d) 2. stellv. Bürgermeister Frau Dagmar Hebestreit
e) CDU-Fraktion
f) SPD-Fraktion
g) BA-Fraktion
h) Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
i) FDP-Fraktion
j) duH-Fraktion
k) Rm. Herr Kleuser/fraktionslos
l) Vorsitzender des StEA, Herr Hans-Heinrich Helikum
m) IV/66
n) Bürgermeisterbüro